

BVGer D-6501/2019 vom 25. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6501_2019

FR: TAF D-6501/2019 du 25 mai 2020

IT: TAF D-6501/2019 del 25 maggio 2020

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Vorab ist festzuhalten, dass trotz des bedauerlichen Umstandes, dass derzeit die Original-Identitätskarte, die Original-Heiratsurkunde, das Laisser-Passer sowie die Kopie des Studentenausweises des Beschwerdeführers unauffindbar sind, keine Kassation des vorinstanzlichen Entscheides angezeigt ist, da die Untersuchungspflicht durch die Vorinstanz vorliegend nicht verletzt wurde und der Sachverhalt umfassend abgeklärt ist. Insbesondere sind keine entscheidungswesentlichen Beweismittel abhandengekommen, da weder die Identität des Beschwerdeführers fraglich ist, noch sein Aufenthalt in Israel oder der Studienaufenthalt von B._____. Zudem kommt auch der Heiratsurkunde, obschon deren Vorliegen nur in Kopie in der Zwischenverfügung vom 9. Januar 2020 irrtümlich erwähnt wurde, keine entscheidende Bedeutung zu (vgl. nachfolgende Erwägungen).

E. 5.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten und minderjährige Kinder eines Flüchtlings in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehepartners respektive Elternteils einbezogen und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss Rechtsprechung beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat. Im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht des anerkannten Flüchtlings von diesem getrennt wurden.

E. 5.2

Wer um Erteilung einer Einreisebewilligung zum Zweck des Familien-asyls ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, es bestünden vorliegend Zweifel an einer vorbestandenen Ehegemeinschaft, da der Beschwerdeführer im vorangegangenen Auslandsverfahren angegeben habe, er sei ledig, und er auch, nach seinen Familienangehörigen befragt, keine Ehefrau erwähnt habe. Er habe nicht überzeugend begründen können, warum er sie unerwähnt gelassen habe. Erstmals habe er seine Ehefrau nach der Einreise in die Schweiz bei der Befragung zur Person und der darauffolgenden Anhörung genannt. Auch habe der Beschwerdeführer nicht überzeugend darlegen können, warum er die Ausreise ohne seine Ehefrau vorgenommen habe. Angesichts der wenig schlüssigen und unvereinbaren Aussagen sei auch nicht glaubhaft, dass die Ehefrau nach der im Jahr 2008 geschlossenen Hochzeit und der einen Monat später erfolgten Rückkehr in den Militärdienst regelmässig jeden Abend mit dem Bus eine Stunde nach Hause gefahren sei. Zudem seien die Angaben zum Militärdienst der Ehefrau überraschend, da verheiratete Frau in Eritrea normalerweise vom Dienst freigestellt würden. Auch habe er Eritrea ohne vorgängige Benachrichtigung und ohne Angabe eines Reiseziels verlassen und danach über längere Zeit keinen Kontakt zu seiner Ehefrau gehabt, obwohl es angesichts der geltend gemachten Ehegemeinschaft zu erwarten gewesen wäre, dass er seine Ehefrau möglichst rasch über seinen Verbleib informiere. Die angebliche Kontaktaufnahme in Israel sei angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau im Verfahren nicht genannt habe, fraglich. Die Abreise ohne vorherige Benachrichtigung und die fehlende Kontaktaufnahme über einen längeren Zeitraum stellten zumindest einen konkludenten Abbruch der ehelichen Beziehung dar. Es müsse davon ausgegangen werden, dass zu dem Zeitpunkt keine tatsächlich gelebte und allein durch die Flucht getrennte Beziehung mehr bestanden habe, unabhängig davon, wie eng die Beziehung gegenwärtig sei. Angesichts der unstimmben Daten zur tatsächlich gelebten Ehegemeinschaft sei diese zweifelhaft. Davon

unabhängig habe die Ehegemeinschaft im Zeitpunkt der Ausreise höchstens acht Monate bestanden, weshalb es sehr unwahrscheinlich sei, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in dieser kurzen Zeit eine Beziehung hätten aufbauen können. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass er seine Ehefrau kaum kenne. Demnach sei nicht anzunehmen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau eine tatsächlich gelebte Beziehung vorliege. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass diverse zwingende Voraussetzungen aus Art. 51 AsylG, namentlich die Trennung durch Flucht und die tatsächlich ununterbrochen gelebte Beziehung, nicht erfüllt seien.

E. 6.2

In der Beschwerde wurde dagegen vorgebracht, es sei durchaus plausibel, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Auslandsgesuches in Israel seine Ehefrau nicht genannt habe, weil er nicht gewollt habe, dass sich sein Verfahren in die Länge ziehe. Hinsichtlich der von der Vorinstanz kritisierten Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Ausreise im September 2008 ohne seine Ehefrau sei zu konkretisieren, dass er seine Ehefrau noch im September 2008 in der gemeinsamen Wohnung beziehungsweise in der Wohnung seiner Eltern in C._____, in der sie ein Zimmer für sich gehabt hätten, gesehen habe, da er erst im Verlauf der ersten Septemberwoche beim Militärdienst habe eintreffen müssen. Zum Militärdienst der Ehefrau nach der Eheschliessung sei zu ergänzen, dass seine Ehefrau vor dem Eintritt in den Nationaldienst die Abschlussprüfungen im Fach (...) absolviert habe, weshalb sie verpflichtet gewesen sei, anschliessend in den National Service zu gehen. Nach dem Monat, den sie aufgrund ihrer Heirat freibekommen habe, habe sie ihre Arbeit im National Service in D._____ fortgesetzt. Sie habe nach der Heirat auch unbedingt weiterarbeiten wollen, um anschliessend eine Weiterbildung in E._____ zu absolvieren. Dorthin sei sie 2009 tatsächlich für die Weiterbildung zurückgekehrt und bis 2012 geblieben, bis sie die Weiterbildung 2012 mit einer Prüfung abgeschlossen habe. Nach der Heirat sei die Ehefrau mit dem Bus von C._____ nach D._____ gependelt. Somit habe das Paar nach der Heirat bis zum Einzug in den Nationaldienst eine Ehegemeinschaft leben können. Hinsichtlich des Vorwurfs der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe den Kontakt zur Ehefrau abgebrochen, sei einzuwenden, dass er während seines Aufenthaltes in F._____ keine Möglichkeit gehabt habe zu telefonieren, da er selber über kein Mobiltelefon verfügt habe und auch seine Familie weder ein Festnetztelefon noch ein Mobiltelefon besessen habe. Seine Ehefrau habe ebenfalls über kein Telefon verfügt. Er habe seine Ehefrau bis zu seiner Ankunft in Israel nicht kontaktieren können, da sie weder über einen Telefonanschluss noch eine Emailadresse verfügt habe. Es habe keine freiwillige Beendigung der zuvor gelebten ehelichen Gemeinschaft vorgelegen, da er erst von Israel aus Kontakt zu seiner Ehefrau habe aufnehmen können.

E. 7.1

Das Gericht schliesst sich nach Durchsicht der Akten den vorinstanzlichen Erwägungen an und gelangt mit dem SEM zur Auffassung, dass es dem Beschwerdeführer insbesondere nicht gelungen ist, eine ununterbrochen gelebte Beziehung mit B._____ glaubhaft zu machen.

E. 7.2.1

Der Vollständigkeit halber ist im Hinblick auf die vorgebrachte Eheschliessung festzuhalten, dass es insgesamt gestützt auf die Akten als durchaus möglich erscheint, dass der Beschwerdeführer und B._____ am (...) die Ehe geschlossen haben. Der

Beschwerdeführer reichte im Asylverfahren mit dem "Marriage Certificate" eine Bestätigung der religiösen Eheschliessung im Original bei der Vorinstanz ein (vgl. act. B11, S. 2). Dass das Original gemäss den Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung vom 25. Februar 2020 nicht mehr in den Akten enthalten ist, ist unerheblich, da die Echtheit des Dokumentes vorliegend dahinstehen kann. Allein der Umstand, dass ein Paar geheiratet hat, genügt - wie vorstehend bereits erwähnt - nicht, um ein Familienzusammenführungsgesuch gutzuheissen.

E. 7.2.2

Offenbleiben kann im Weiteren, ob zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ - bei Wahrunterstellung der diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers - eine tatsächlich gelebte Ehegemeinschaft bestanden hat. Es trifft zwar zu, dass im eritreischen Kontext die Umstände der Flucht und der Militärdienst adäquat zu berücksichtigen sind. Ein Zusammenleben von lediglich acht Monaten (Januar bis September 2008) hielte den Anforderungen an eine tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft vor der Flucht indessen kaum stand (vgl. etwa BVGE 2018 VI/6 E. 5.3.2).

E. 7.2.3

Als entscheidend erweist sich vorliegend, dass der Anspruch auf Familienzusammenführung (auch) voraussetzt, dass die eheliche Beziehung seit der Trennung durch Flucht ununterbrochen Bestand hatte und noch hat. Dabei ist nicht der formelle Fortbestand der Ehe massgeblich, sondern es muss vielmehr eine echte, willentliche Bindung glaubhaft gemacht werden. Dies gelang dem Beschwerdeführer nicht. Zunächst wäre vor dem geltend gemachten Hintergrund einer ehelichen Gemeinschaft zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau über seine Ausreise informiert hätte oder informieren liess (etwa durch seine Schwester, von wo aus der geflüchtet sei [vgl. act. B11 F118 f. S. 12]) oder zumindest baldmöglichst versucht hätte, zu ihr Kontakt aufzunehmen. Die Erklärungen, wonach er drei Jahre lang ab Dezember 2008 keinen Kontakt zu B._____ gehabt habe, da weder er noch sie ein Mobiltelefon gehabt hätten, auch seine Familie keinen Telefonanschluss gehabt habe und keine Kontaktmöglichkeiten via Facebook oder E-Mail vorhanden gewesen seien und auch der briefliche Kontakt nicht in Frage gekommen sei, sind als Schutzbehauptungen zu werten. Dies umso mehr, als als notorisch bezeichnet werden kann, dass Kontaktaufnahmen sehr häufig über Freunde und Bekannte in der Diaspora beziehungsweise im Heimatland erfolgen. Gegen das Bestehen einer ununterbrochenen Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ spricht sodann vor allem, dass er sie beziehungsweise den Umstand, mit ihr verheiratet zu sein, weder in seinem schriftlichen Asylgesuch aus dem Ausland noch im Rahmen der persönlichen Anhörung in Israel erwähnte. Der Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, er habe als Single auf einen schnelleres Verfahren gehofft, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr spricht alles dafür, durch die Ausreise und den darauffolgenden Abbruch des Kontaktes habe der Beschwerdeführer die eheliche Beziehung - sofern eine solche tatsächlich bestanden hat - als beendet betrachtet.

E. 7.3

Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände ist demnach mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer keine bis heute ununterbrochen fortdauernde Familiengemeinschaft mit B._____ hat glaubhaft machen können.

E. 7.4

Die Voraussetzungen für den Einbezug von B. _____ in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und für die Gewährung des Familienasyls (Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG) sind damit nicht erfüllt. Die Vor-Instanz hat das Gesuch um Familiennachzug beziehungsweise um Erteilung einer Einreisebewilligung für B. _____ zu Recht abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750. - festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 23. Januar 2020 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.